

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 65/2021 Mittwoch, den 24.11.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Seite 294

Landratsamt Deggendorf

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Das Landratsamt Deggendorf erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV-Isolation vom 31.08.2021 (BayMBI. Nr. 602; Nr. 660; zuletzt geändert am 29.10.2021, BayMBI. Nr. 767) entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab. Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf 10 Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt. Eine Beendigung der Isolation ohne Abschlusstestung erfolgt durch Einzelfallanordnung der Kreisverwaltungsbehörde, wenn der enge Kontakt mindestens 14 Tage zurückliegt und die Kontaktperson zu diesem Zeitpunkt symptomfrei ist.
- 2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV-Isolation vom 31.08.2021 (BayMBI. Nr. 602; Nr. 660; zuletzt geändert am 29.10.2021, BayMBI. Nr. 767) entfällt den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab. Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf 10 Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt. Eine Beendigung der Isolation ohne Abschlusstestung erfolgt durch Einzelfallanordnung der Kreisverwaltungsbehörde, wenn der enge Kontakt mindestens 14 Tage zurückliegt und die Kontaktperson zu diesem Zeitpunkt symptomfrei ist.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf Deggendorf, 24.11.2021

gez. P e t e r l e Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.